

Stellungnahme
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
zum
Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten
der Fraktionen CDU und SPD
(Drucksache 16/996 vom 06.09.2006)

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nimmt den Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten der beiden Fraktionen CDU und SPD zur Kenntnis. Sie dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme, hätte sich allerdings dringend gewünscht, dass die Frist zur Stellungnahme nicht so knapp bemessen worden wäre.

Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass nach den Vorgaben von Art. 140 GG in Verb. mit Art. 139 WRV der Sonntag verfassungsrechtlich geschützt ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Ladenschlussurteil (BVerfGE 111,10) ausdrücklich offen gelassen, ob die im bisherigen Ladenschlussrecht aufgeführten Ausnahmeregelungen überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Nur unter dem Vorbehalt, dass die Ausnahmeregelungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind, nimmt die Kirchenleitung zu dem Gesetzentwurf über die Ladenöffnungszeiten im Einzelnen Stellung.

Die Kirchenleitung weist weiter darauf hin, dass die Evangelische Kirche in Deutschland sich immer wieder dafür eingesetzt hat, die Zuständigkeit für die Ladenöffnung in der Kompetenz des Bundes zu belassen, da nach ihrer Auffassung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Feiertagsruhe nur durch großflächige Regelungen gerecht zu werden ist. Die Kirchenleitung bedauert außerordentlich, dass sich die Bundesregierung trotz entsprechender Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zu solch einer Lösung nicht bereit gefunden hat. Umso mehr empfiehlt und unterstützt sie den Versuch der norddeutschen Bundesländer (Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern), zu einer einheitlichen Regelung der Ladenöffnungszeiten zu kommen.

Im Einzelnen ist in der Reihenfolge der Regelungen Folgendes anzumerken:

Zu § 2 Abs. 1

Wir bitten zu klären, ob Hofläden als Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes gelten. U.E. müssen die Regelungen des Gesetzes auch auf sie angewandt werden. Auch Videotheken sind bisher nicht als Verkaufsstellen definiert.

Zu § 3 Abs. 1

Wir nehmen die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten auf alle Werkzeuge zur Kenntnis. Auch, wenn diese Ausweitung nicht unter das gleiche Gebot wie die Heiligung des Sonntags gestellt ist, nennen wir einige Gesichtspunkte, die in diesem Zusammenhang wichtig zu sein scheinen. Für die NEK haben die Familie, die Gemeinschaftserfahrungen von Menschen und deren ehrenamtliches Engagement in den verschiedenen Gruppen und Vereinen einen hohen Stellenwert. Vor diesen Hintergründen bleiben die Veränderungen der Ladenöffnungszeiten nicht ohne gesellschaftliche Folgen. Verlängerte Öffnungszeiten gehen zu Lasten der kleinen, überwiegend arbeitsintensiven Standorte. Wir befürchten, dass im Gefolge weitere Öffnungsverlängerungen unausweichlich werden. Wir denken dabei an Kindertagesstätten, Behörden o. ä. Auf Grund dieser Veränderungen wird das Maß der Zeiten, das die Menschen, insbesondere die Familien, für sich und ihre Bedürfnisse zur Verfügung haben, abnehmen. Es wird schwieriger werden, Zeiten für Zu-

sammentreffen zu organisieren. Die Bereitschaft und die Fähigkeit von Menschen, sich ehrenamtlich zu organisieren, wird abnehmen.

Eine Gesellschaft benötigt aus unserer Sicht für sich und das Gelingen ihres Miteinanders ein verlässliches Maß an gemeinsam zu gestaltender Zeit, gemeinsame Freizeit im wahrsten Sinne des Wortes. Wir sehen darin eine der Grundvoraussetzungen zur Gewaltprävention in Familien.

Ob die durch die Veränderung zu erzielenden (dem Vernehmen nach) nur geringen Gewinne des Einzelhandels zu dem gesellschaftlichen Schaden in einem angemessenen Verhältnis stehen, erscheint uns zweifelhaft.

Zu § 4 Abs. 1

Wir begrüßen es, dass hier und an anderen Stellen des Gesetzes Rücksicht auf die Zeit des Hauptgottesdienstes genommen wird. Allerdings bitten wir, im Gesetzestext von „der jeweils vor Ort üblichen Zeit des Hauptgottesdienstes“ zu sprechen, da die Gottesdienstzeiten immer mehr diversifiziert werden müssen. „und Pflanzen“ sollte gestrichen werden.

Zu § 4 Abs. 2

Wir halten es für dringend erforderlich, dass das Erntedankfest und jeweils die zweiten Feiertage der großen Kirchenfeste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) wie auch der Himmelfahrtstag mit in die Regelung aufgenommen werden.

Ferner sollte auch hier in Entsprechung zu Abs. 1 Rücksicht auf die jeweiligen Hauptgottesdienstzeiten genommen werden.

Zu § 5 Abs. 1

Wir weisen noch einmal darauf hin, dass wir auch eine Öffnung an vier Sonntagen im Jahr für nicht erforderlich und nicht geboten halten. Aus theologischer und kirchlicher Sicht ist es nicht nachvollziehbar, warum das Gebot der Sonntagsruhe ausgerechnet für vier Sonntage nicht gelten soll. Vor allem ließe gerade der Versuch der Deregulierung es wesentlich einleuchtender erscheinen, ganz grundsätzlich zu sagen, dass zwar werktags ohne Begrenzung, dafür aber an Sonntagen ohne Ausnahme nicht geöffnet werden darf. Es ist angesichts der vielen spezifischen Warensortimentsausnahmen nicht zu erkennen, warum hier in irgendeiner Form ein Bedarf oder gar ein Engpass für die Kundinnen und Kunden entstehen sollte. Gleichwohl sehen wir, dass sich der Gesetzesentwurf im Wesentlichen auf dem Boden der bestehenden Rechtslage bewegt. Allerdings birgt das Ersetzen der Aufführung von konkreten Anlässen (Märkten, Messen etc.) durch den Terminus „aus besonderem Anlass“ u.E. die Gefahr einer Ausweitung des Zeitraums der Öffnungszeiten.

Zu § 5 Abs. 3

Wir begrüßen es, dass der Entwurf die wichtigen Sonntage des Kirchenjahres von den Ausnahmemöglichkeiten ausnimmt. Allerdings sollten auch hier das Erntedankfest wie die zweiten Feiertage der großen Kirchenfeste und dazu der Himmelfahrtstag einbezogen werden.

Zu § 9 Abs. 1

Wir sind sehr erstaunt darüber und nehmen mit Sorge zur Kenntnis, dass offensichtlich der Bereich der Gemeinden und Gemeindeteile, die den Kur- und Erholungsorten gleichgestellt sind und damit die Möglichkeit der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen erhalten, erheblich erweitert wird. Da ja fast jede Stadt und jeder Ort in diesem Bundesland für sich eine touristische Prägung in Anspruch nehmen kann, besteht u. E. bei der Auswahl von entsprechenden Orten

die Gefahr, dass die Ausnahmeregelung letztlich zur Normalregelung wird. Äußerst problematisch ist ferner, dass hier keine generelle zeitliche Begrenzung für die Öffnungszeiten vorgesehen ist. Die bitten wir dringend aufzunehmen.

Ferner ist es für uns unbedingt erforderlich, die Adventssonntage in der hier vorgesehenen Regelung zu schützen. Auch hier sollten, wie bereits bei den Anhörungen zur Beratung der Rechtsverordnung vorgetragen, der zweite Weihnachtsfeiertag, die beiden Oster- und Pfingstfeiertage, das Erntedankfest und der Himelfahrtstag wörtlich einbezogen werden.

Zu § 10 Abs. 3

In Anerkennung der Tatsache, dass hier nominell im Wesentlichen keine Veränderung der bisherigen Rechtslage enthalten ist, halten wir dennoch fest, dass diese Vorschrift aus Anlass von „Volksbelustigungen“ eine weitere aus unserer Sicht bedenkliche Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ermöglicht.

Zu § 11

Die Bezeichnung „öffentliches Interesse“ ist als ein unbestimmter Rechtsbegriff kaum objektivierbar. Deshalb enthält er als Voraussetzung für weitere Öffnungen die Möglichkeit für eine generelle Ausweitung der Ladenöffnungszeiten. Es sollte zumindest von einem „dringenden öffentlichen Interesse“ gesprochen werden. Zusätzlich muss geklärt werden, wer über ein vorliegendes dringendes öffentliches Interesse befindet. Wir möchten unbedingt gewährleistet wissen, dass es im Einvernehmen mit der Kirche als solches definiert wird.